

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien (21. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1506 –**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

A. Problem

Angesichts der schwierigen Situation, in der sich die deutsche Filmwirtschaft aufgrund vielfältiger Ursachen befindet, und des nicht zufrieden stellenden Marktanteils des deutschen Films im In- und Ausland sind sowohl die Stärkung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft als auch qualitative Maßnahmen zur Steigerung des Erfolgs deutscher Filme im In- und Ausland erforderlich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1506 in der vom Ausschuss geänderten Fassung und Annahme der in der Beschlussempfehlung aufgeführten EntschlieÙung.

Im Gesetzentwurf in der geänderten Fassung sind zur Stärkung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft und zur Verbesserung der Erfolgchancen des deutschen Films im In- und Ausland u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verbesserung der Förderungssysteme, insbesondere der Ausbau der Referenzfilmförderung durch Mittelerrhöhung bei stärkerer Konzentration der Fördermittel auf erfolgreiche Filme und die Berücksichtigung international wichtiger Festivalerfolge,
- Neugewichtung der Förderungsbereiche, insbesondere die Verdoppelung der Fördermöglichkeiten für den Filmabsatz,
- Erhöhung der Einnahmen und Erweiterung der sonstigen Fördermöglichkeiten der FFA sowie
- Verbesserung der Außenvertretung des deutschen Films.

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Einstimmige Annahme der in der Beschlussempfehlung aufgeführten EntschlieÙung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Keine Haushaltsausgaben des Bundes.
2. Vollzugsaufwand bei der FFA im Wesentlichen im bisherigen Rahmen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Anhebung der Filmabgabe werden geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise erwartet. Die Filmabgabe der Kinowirtschaft steigt von derzeit rund 2,3 Prozent des Bruttoeintrittskartenerlöses auf durchschnittlich rund 2,6 Prozent. Dies wird sich voraussichtlich mit ca. 3 Cent pro Eintrittskarte auf die Kinoeintrittspreise auswirken. Die Filmabgabe für die Videowirtschaft steigt von derzeit 1,8 Prozent des Nettoumsatzes auf durchschnittlich rund 2,2 Prozent. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1506 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) die nachfolgend aufgeführte Entschließung anzunehmen:
 1. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes einschließlich der vom Deutschen Bundestag im Zuge des parlamentarischen Verfahrens vorgenommenen Änderungen bietet gute Voraussetzungen zur Stärkung der deutschen Filmwirtschaft und des wirtschaftlichen und kulturellen Erfolgs des deutschen Films im In- und Ausland.
 2. Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens wurden einige Aspekte deutlich, die durch die aktuelle Novellierung nicht gelöst werden können:
 - 2.1. Die Urheber, die wesentlich zum Erfolg eines Films beitragen, halten die Berücksichtigung ihrer Leistungen bei Fördermaßnahmen, die erfolgreiche Produktionen honorieren, für zu gering.
 - 2.2. Die Referenzfilmförderung berücksichtigt den Erfolg eines Films unabhängig von dem Verhältnis, in dem die aufgewandten Kosten zu dem späteren Zuschauererfolg eines Films stehen.
 - 2.3. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erscheinen in Ergänzung zu bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten in den Ländern verbesserungs- und erweiterungsbedürftig.
 - 2.4. Die zunehmende Konvergenz im Medienbereich führt zur Verwertung von Angeboten nicht nur auf verschiedenen Distributionswegen, sondern auch bei unterschiedlichen multimedialen Produkten. Eine Qualitätsverbesserung auf allen diesen Ebenen, insbesondere bei Computerspielen, denen als Produktidee auch Filmstoffe zugrunde liegen können, ist erforderlich. Dies ist auch deshalb von Bedeutung, weil Computerspiele in großem Umfang das Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen beeinflussen. Daher ist ein zielgruppen-gerechtes und qualitativ hoch stehendes Angebot unverzichtbar.
 3. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, Vorschläge zu prüfen,
 - 3.1. ob die Urheber, wie beispielsweise die Drehbuchautoren und Regisseure, die an erfolgreichen Filmen beteiligt sind, über die bestehenden urheberrechtlichen Regelungen hinaus an den erfolgsorientierten Fördermaßnahmen partizipieren sollten,
 - 3.2. wie die Verbesserung und Erweiterung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie deren Bekanntmachung in Ergänzung zu bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten der Länder erreicht werden kann,
 - 3.3. wie, aufbauend auf den Erfahrungen mit der neu gestalteten Referenzfilmförderung, eine angemessene Berücksichtigung der für die Filmherstellung aufgewandten Kosten bei der Erfolgsbewertung im Rahmen der Referenzfilmförderung ausgestaltet werden könnte, und
 - 3.4. wie bei multimedialen Produkten, insbesondere Computerspielen, ein zielgruppengerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot gesichert werden kann.

4. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass ARD und ZDF die zugesagte Erhöhung der Fördermittel unabhängig von Zeitpunkt und Umfang der Anhebung der Rundfunkgebühren im 6. Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vornehmen werden.
5. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Höhe der Filmförderung und damit im Ergebnis auch das Filmförderungsgesetz insgesamt auf 5 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2008, befristet ist. Umfang und Ausgestaltung einer weiteren Filmförderung werden von konkreten Ergebnissen der bis dahin geltenden Praxis abhängen.

Berlin, den 10. November 2003

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Monika Griefahn
Vorsitzende

Gisela Hilbrecht
Berichterstatterin

Bernd Neumann (Bremen)
Berichterstatter

Claudia Roth (Augsburg)
Berichterstatterin

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes
– Drucksache 15/1506 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kultur und Medien (21. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2053), zuletzt geändert durch Artikel 127 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Filmförderungsanstalt (FFA) fördert als bundesweite Filmförderungseinrichtung die Struktur der deutschen Filmwirtschaft und die kreativ-künstlerische Qualität des deutschen Films als Voraussetzung für seinen Erfolg im Inland und im Ausland. Sie ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die FFA hat die Aufgabe,

1. Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films sowie zur Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft durchzuführen;
2. die gesamtwirtschaftlichen Belange der Filmwirtschaft in Deutschland zu unterstützen, insbesondere durch Maßnahmen zur Marktforschung und zur Bekämpfung der Verletzung von urheberrechtlich geschützten Nutzungsrechten, durch Unterstützung von Projekten zur Filmbildung junger Menschen sowie durch Mitwirkung an der Erstellung einer bundesweiten, öffentlich zugänglichen Filmdatenbank;
3. die internationale Orientierung des deutschen Filmschaffens und damit die Grundlagen für die Verbreitung und marktgerechte Auswertung des deutschen Films im Inland und seine wirtschaftliche und kulturelle Ausstrahlung im Ausland zu verbessern. Sie beteiligt sich an der zentralen Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films und betreut die zentrale Beratungsorganisation zur Außenvertretung des deutschen Films in organisatorischer Hinsicht;

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Filmförderungsgesetzes

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2053), zuletzt geändert durch Artikel 127 der Siebten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

4. deutsch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen zu unterstützen;
 5. die Zusammenarbeit zwischen der Filmwirtschaft und den Fernsehveranstaltern zur Stärkung des deutschen Kinofilms zu unterstützen;
 6. die Bundesregierung in zentralen Fragen der Belange des deutschen Films zu beraten, insbesondere im Hinblick auf die Unterstützung der Filmwirtschaft und die Harmonisierung der Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens innerhalb der Europäischen Union;
 7. auf eine Abstimmung und Koordinierung der Filmförderung des Bundes und der Länder hinzuwirken.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die FFA darf gegen Erstattung der Kosten Förderungsmaßnahmen für andere Filmförderungseinrichtungen durchführen. Dies gilt auch für Maßnahmen auf dem Gebiet des Filmwesens, die sich aus der Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in internationalen und supranationalen Organisationen ergeben.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Deutscher Filmrat

(1) Unter dem Vorsitz der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien wird ein Deutscher Filmrat als Sachverständigengremium gebildet. Die organisatorische Betreuung obliegt der FFA.

(2) Der Deutsche Filmrat hat insbesondere die Aufgabe, grundsätzliche Fragen der Filmpolitik und der öffentlichen Förderung des deutschen Films zu beraten, Empfehlungen dazu abzugeben und das deutsche Filmförderungssystem zu evaluieren.

(3) Dem Deutschen Filmrat gehören an:

1. die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien,
2. ein Mitglied, benannt vom Deutschen Bundestag,
3. zwei vom Bundesrat benannte Mitglieder,
4. zwei von den Filmförderungseinrichtungen der Länder benannte Mitglieder,
5. je ein Mitglied, benannt von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dem Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.,
6. sechs Mitglieder aus der Filmwirtschaft und dem künstlerisch-kreativen Bereich, benannt von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,
7. ein Mitglied, benannt vom Goethe-Institut Inter Nationes e. V.,
8. der Vorsitz des Verwaltungsrates und der Vorstand der FFA.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

3. entfällt

Entwurf

Erforderlichenfalls können von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien weitere Sachverständige zu einzelnen Sitzungen des Filmrats geladen werden. Die in den Nummern 2 bis 8 genannten Mitglieder haben jeweils eine Stellvertretung, die von der benennenden Organisation bestimmt wird. Die Benennung gilt für jeweils zwei Jahre. Einmalige Wiederbenennung ist zulässig.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „seiner Stellvertretung“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei Zahlungen bis zur Höhe von 25 000 Euro kann die FFA auch durch zwei vom Vorstand Bevollmächtigte gemeinsam vertreten werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretung“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Vorsitzender“ durch die Wörter „Der Vorsitz“ und das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „seinem Stellvertreter“ durch die Wörter „seiner Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 29 Mitgliedern:

 1. drei Mitglieder, benannt vom Deutschen Bundestag,
 2. zwei Mitglieder, benannt vom Bundesrat,
 3. zwei Mitglieder, benannt von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde,
 4. drei Mitglieder, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V. und von Cineuropa e. V.,

Beschlüsse des 21. Ausschusses

4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „einen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine **erste und eine zweite** Stellvertretung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „seinem Stellvertreter **gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter**“ durch die Wörter „seinen Stellvertretungen **gemeinschaftlich oder durch eine Stellvertretung mit einer bevollmächtigten Vertretung**“ ersetzt.
 - c) unverändert
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „sein Stellvertreter“ durch die Wörter „seine Stellvertretungen“ ersetzt.
5. unverändert
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verwaltungsrat besteht aus **33** Mitgliedern:

 1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
5. zwei Mitglieder, gemeinsam benannt von der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V., <i>der Arbeitsgemeinschaft Kino e. V.</i> und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit,	5. zwei Mitglieder, gemeinsam benannt von der AG Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V. und dem Bundesverband kommunale Filmarbeit,
6. zwei Mitglieder, benannt vom Verband der Filmverleiher e. V.,	6. unverändert
7. je ein Mitglied, benannt vom Bundesverband <i>Video (Vereinigung der Video-Programmanbieter Deutschlands e. V.)</i> und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e. V. – Bundesverband,	7. je ein Mitglied, benannt vom Bundesverband audiovisuelle Medien e. V. und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e. V. – Bundesverband,
8. je ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und der Anstalt des öffentlichen Rechts „Zweites Deutsches Fernsehen“,	8. unverändert
9. zwei Mitglieder, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.,	9. unverändert
10. drei Mitglieder, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. und von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V.,	10. unverändert
11. ein Mitglied, benannt von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.,	11. unverändert
12. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V.,	12. unverändert
13. ein Mitglied, benannt vom Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V.,	13. unverändert
14. ein Mitglied, gemeinsam benannt von der <i>Industriegewerkschaft Medien</i> und dem deutschen Journalistenverband e. V.,	14. ein Mitglied, gemeinsam benannt von der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di und dem deutschen Journalistenverband e. V.,
	15. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e. V.,
	16. ein Mitglied, benannt von der AG Kurzfilm e. V.,
	17. ein Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V.,
15. ein Mitglied, <i>gemeinsam benannt von der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,</i>	18. je einem Mitglied der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche,
16. ein Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Filmexporteure e. V.	19. unverändert
Frauen sollen bei der Wahl und Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessen berücksichtigt werden.“	Frauen sollen bei der Wahl und Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessen berücksichtigt werden.“
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) unverändert
aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertretung“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge benannt.“	

Entwurf

- cc) In Satz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Vorsitzenden“ durch die Wörter „Vorsitz“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.

7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7
Vergabekommission

(1) Als ständige Kommission wird eine Vergabekommission eingerichtet. Sie entscheidet über Förderungshilfen im Rahmen der Projektfilmförderung sowie über Förderungsmaßnahmen gemäß den §§ 59 und 60, soweit dies nicht gemäß § 64 Abs. 2 in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt.

(2) Die Vergabekommission besteht aus *dreizehn* Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein und sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Ein Mitglied muss zudem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertretungen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. *Frauen sollen bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission mit dem Ziel einer paritätischen Besetzung berücksichtigt werden.*

(3) Die Benennung erfolgt für *maximal* drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbenennung.

(4) Die Vergabekommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz und seine Stellvertretung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.

(5) Die Vergabekommission ist bei Anwesenheit von sieben Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

c) unverändert

d) unverändert

e) unverändert

f) Absatz 7 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 wird die Angabe „15“ durch die Angabe „17“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Vorsitzenden“ durch das Wort „Vorsitzes“ ersetzt.

7. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7
Vergabekommission

(1) unverändert

(2) Die Vergabekommission besteht aus **zwölf** Mitgliedern. Diese müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein und sollen über eine maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen. Ein Mitglied muss zudem in Finanzierungsfragen sachverständig sein. Die Mitglieder haben Stellvertretungen. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Benennung erfolgt für **höchstens** drei Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbenennung. **Die benennenden Stellen nach § 8 müssen mindestens für jede zweite Amtsperiode der Vergabekommission eine Frau benennen. Die Anforderung kann entfallen, wenn der jeweiligen benennenden Stelle aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist. Dies ist gegenüber dem Vorsitz der Vergabekommission und dem Vorsitz des Verwaltungsrats bei der Benennung des Mitglieds schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Vergabekommission bekannt zu geben.**

(4) unverändert

(5) unverändert

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

„§ 8

Zusammensetzung der Vergabekommission

(1) Die Mitglieder der Vergabekommission und ihre Stellvertretungen werden *für die Zeitdauer von drei Jahren* von den nachfolgenden Organisationen oder Gruppen benannt:

1. ein Mitglied, benannt vom Deutschen Bundestag;
2. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e. V., von Cineropa e. V., von der Gilde Deutscher Filmkunsttheater e. V., von der *Arbeitsgemeinschaft Kino e. V.* und vom Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.;
3. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e. V., von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e. V. und von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.;
4. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband der Filmverleiher e. V. und von der Arbeitsgemeinschaft Verleih e. V.;
5. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Bundesverband Audiovisuelle Medien e. V. und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e. V. – Bundesverband;
6. zwei Mitglieder, gemeinsam benannt von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten;
7. ein Mitglied, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation.

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist die Nachfolge zu benennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) *Fünf weitere Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden für je ein Jahr durch Losentscheid bestimmt. Für das Losverfahren benennen jeweils für ein Jahr*

1. *die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde bis zu drei Personen,*
2. *der Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e. V. bis zu drei Personen,*
3. *der Verband deutscher Drehbuchautoren e. V. bis zu drei Personen.*

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist die Nachfolge aus den für das Losverfahren Benannten durch Los zu bestimmen. Die Einzelheiten des Losverfahrens regelt die Geschäftsordnung.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

„§ 8

Zusammensetzung der Vergabekommission

Die Mitglieder der Vergabekommission und ihre Stellvertretungen werden von den nachfolgenden Organisationen oder Gruppen benannt:

1. unverändert
2. **ein Mitglied aus dem kreativ-künstlerischen Bereich, benannt von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde;**
3. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V., von Cineropa e.V., von der **AG Kino** – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V. und vom Bundesverband kommunale Filmarbeit e. V.;
4. unverändert
5. **zwei Mitglieder, benannt vom Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e. V., davon ein Mitglied benannt im Einvernehmen mit der AG Kurzfilm e. V.;**
6. **ein Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Drehbuchautoren e. V.;**
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist die Nachfolge zu benennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, § 5 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

(2) entfällt

Entwurf

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Unterkommissionen

(1) Die Vergabekommission kann Unterkommissionen insbesondere für folgende Förderbereiche einrichten:

1. die Förderung des Filmabsatzes (§ 53a),
2. die Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern (§ 53b) und von Videotheken (§ 56a),
3. die Förderung des Filmabspiels (§ 56) und
4. die Drehbuchförderung (§ 47).

Eine Unterkommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen auf dem Gebiet des Filmwesens sachkundig sein, sollen über maßgebliche und aktuelle Praxiserfahrung verfügen und sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden jeweils für drei Jahre von der Vergabekommission gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die von den Förderbereichen betroffenen Fachverbände *dürfen* Personen für die Wahl vorschlagen. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen *sollen* der Vergabekommission angehören.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Stellvertretern“ durch das Wort „Stellvertretungen“ und in Nummer 2 das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Wirtschaftsplanes“ ersetzt und die Wörter „Kassen- und“ gestrichen.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ und das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
- dd) Satz 4 wird gestrichen.
- ee) In Satz 5 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.
- ff) In Satz 6 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Haushaltsplan“ durch die Wörter „Wirtschaftsplan“ und das Wort

Beschlüsse des 21. Ausschusses

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a
Unterkommissionen

(1) unverändert

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden jeweils für **höchstens** drei Jahre von der Vergabekommission gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die von den Förderbereichen betroffenen Fachverbände schlagen **mindestens jeweils zwei** Personen für die Wahl vor. Die Vorsitzenden der Unterkommissionen **müssen** der Vergabekommission angehören.“

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

„Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Rechnungswesen der FFA hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Die Rechnungslegung umfasst entsprechend den Regelungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Sie wird durch eine Kapitalflussrechnung ergänzt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden hinter die Wörter „auf Kosten“ die Wörter „und auf Vorschlag“ eingefügt.

13. Nach der Angabe „2. Kapitel Filmförderung“ und vor der Angabe „1. Abschnitt“ wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Zweckbindung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind ausschließlich für den bestimmten Förderungszweck zu verwenden. Ansprüche auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln können weder abgetreten noch gepfändet werden.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Kinder- oder Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ und die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„für Atelieraufnahmen Ateliers, Produktionstechnik und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen benutzt worden sind, die ihren Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben.“

- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Regisseurin oder der Regisseur Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums besitzt.“

12. unverändert

13. unverändert

14. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

Entwurf

- dd) In Nummer 5 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ und das Wort „A-Filmfestspiel“ durch die Wörter „Festival im Sinne des § 22 Abs. 3“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind die Regisseurin oder der Regisseur entgegen Absatz 2 Nr. 4 nicht Deutsche oder kommen sie nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so können Förderungshilfen gewährt werden, wenn, abgesehen von der Drehbuchautorin oder vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Personen in einer Hauptrolle, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören.“

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1, 2 und 5 zulassen, wenn die Gesamtwürdigung des Films, insbesondere im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Auswirkungen im Inland und im Ausland dies rechtfertigt.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „Internationale Koproduktionen“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union“, die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Inland“ und das Wort „A-Filmfestspiel“ durch die Wörter „Festival im Sinne des § 22 Abs. 3“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens folgende Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- dd) unverändert

- ee) **Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:**

„Das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 3 Satz 1 und bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Kommission Förderungshilfen unter der Auflage gewährt werden, dass inländische Ateliers, Produktionstechnik und für die Postproduktion technische Dienstleistungsfirmen bis zu einer Obergrenze von 80 vom Hundert der jeweils hierfür entstehenden Kosten genutzt werden.“

- c) unverändert

- d) unverändert

15. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

ren oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein:

1. eine Person in einer Hauptrolle und eine Person in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Personen in wichtigen Rollen,
2. eine Regieassistenz oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. entweder eine Drehbuchautorin oder ein -autor oder eine Dialogbearbeiterin oder ein -bearbeiter.“

16. § 16a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „Internationale Kofinanzierung“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ werden durch das Wort „Inlands“ ersetzt.

16. unverändert

17. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „(filmisches Ursprungszeugnis)“ durch die Wörter „oder eine Ausnahmeentscheidung nach § 15 Abs. 4 vorliegt“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Legt die antragstellende Person im Fall eines ablehnenden Bescheids Widerspruch ein, ist vor Erlass des Widerspruchbescheids die Zustimmung der FFA einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist die abschließende Entscheidung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde einzuholen.“

17. unverändert

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann auf Antrag des Herstellers durch eine vorläufige Projektbescheinigung bestätigen, dass ein Film den Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3, des § 16 oder des § 16a entsprechen wird, wenn die bei Antragstellung eingereichten Unterlagen erkennen lassen, dass bei entsprechender Durchführung des Vorhabens die genannten Voraussetzungen erfüllt sein werden.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Bescheinigung“ wird durch die Wörter „Bescheinigung nach Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

18. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaftsproduktionen“ durch die Wörter „internationalen Gemeinschaftsvorhaben“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Antragstellung“ die Wörter „allein oder als Koproduzent

18. unverändert

Entwurf

mit Mehrheitsbeteiligung“ eingefügt und die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Filmhersteller“ durch das Wort „Hersteller“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Gemeinsame Aufführung von Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorfuhrdauer von *höchstens* 110 Minuten ist für *die Dauer* von fünf Jahren ab Erstaufführung mit einem noch nicht ausgewerteten Film mit einer Dauer von bis zu 15 Minuten (Kurzfilm) zu gemeinsamen Aufführungen zu verbinden, sofern der Kurzfilm

1. im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hergestellt worden ist und
2. die Kennzeichnung „Freigegeben ab zwölf Jahren“ durch die *Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft* erhalten hat.“

21. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Referenzfilmförderung

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films als Zuschuss gewährt, wenn der Film mindestens 150 000 Referenzpunkte erreicht hat (Referenzfilm). Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt.

(2) Die Referenzpunktzahl aus dem Zuschauererfolg entspricht der Besucherzahl im Zeitraum eines Jahres

Beschlüsse des 21. Ausschusses

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das für Angelegenheiten der Kultur und der Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Satz 1 und bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Kommission Förderungshilfen bei einer Benutzung inländischer Kopierwerke bis zu einer Obergrenze von 80 vom Hundert der Kosten der für den Film zu ziehenden Kopien gewährt werden.“

20. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Gemeinsame Aufführung **mit** Kurzfilmen

Jeder mit Förderungshilfen hergestellte programmfüllende Film mit einer Vorfuhrdauer **bis zu** 110 Minuten ist für **den Zeitraum** von fünf Jahren ab Erstaufführung mit einem noch nicht **regulär in einem Filmtheater** ausgewerteten Film von einer Dauer bis zu 15 Minuten (Kurzfilm) zu gemeinsamen Aufführungen zu verbinden, sofern der Kurzfilm

1. unverändert
2. **eine Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 des Jugendschutzgesetzes erhalten hat, die der Altersfreigabe für den programmfüllenden Film entspricht.“**

21. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Referenzfilmförderung

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films als Zuschuss gewährt, wenn der Film mindestens 150 000 Referenzpunkte erreicht hat (Referenzfilm). Die Referenzpunkte werden aus dem Zuschauererfolg sowie dem Erfolg bei international bedeutsamen Festivals und Preisen ermittelt. **Hat der Referenzfilm ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten, beträgt die nach Satz 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 100 000.**

- (2) unverändert

Entwurf

nach der Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland gegen Entgelt. Es sind nur solche Besucherinnen und Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei ausschließlicher Berücksichtigung des Zuschauererfolgs muss der Referenzfilm eine Besucherzahl von mindestens 150 000 erreicht haben. Die Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Film im Inland eine Besucherzahl von mindestens 50 000 erreicht hat.

(3) Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:

1. Auszeichnung eines Films mit dem Deutschen Filmpreis oder dem Golden Globe oder dem Academy Award („Oscar“) oder dem Wettbewerbshauptpreis auf den Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig mit jeweils 300 000 Referenzpunkten,
2. Auszeichnung eines Films mit dem Europäischen Filmpreis, Wettbewerbshauptpreis auf sonstigen international bedeutsamen Festivals, Nominierung eines Films für den Deutschen Filmpreis oder den Golden Globe oder den Academy Award („Oscar“) sowie eine Teilnahme am Hauptwettbewerb der Festivals in Cannes, Berlin oder Venedig mit jeweils 150 000 Referenzpunkten,
3. Teilnahme am Hauptwettbewerb von sonstigen international bedeutsamen Festivals oder die Nominierung für den Europäischen Filmpreis mit jeweils 50 000 Referenzpunkten.

Bei Berechnung der Referenzpunktzahl werden die Nominierungen für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film nicht berücksichtigt. Die nach den Nummern 2 und 3 zu berücksichtigenden Festivals werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats festgelegt.

(4) Die Höchstförderungssumme nach Absatz 1 beträgt 2 Mio. Euro.

(5) Bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung nach § 16 oder § 16a gewährt werden.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) Preise und Erfolge bei Festivals werden wie folgt berücksichtigt:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Bei Berechnung der Referenzpunktzahl werden die Nominierungen für den mit einem Preis auf demselben Festival ausgezeichneten Film nicht berücksichtigt. Die nach Nummer 2 und 3 zu berücksichtigenden Festivals werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats festgelegt. **Bei der Festlegung ist neben der kulturellen Bedeutung des Festivals auch seiner Werbewirkung für den Zuschauererfolg im Inland und für den Auslandsabsatz angemessen Rechnung zu tragen.**

Es werden nur Auszeichnungen oder Teilnahmen an Festivals und sonstige Preise berücksichtigt, die innerhalb eines Jahres vor der regulären Erstaufführung und innerhalb von zwei Jahren nach der regulären Erstaufführung des Films in einem Kino im Inland erreicht wurden.

Hat der Film nach regulärer Erstaufführung in einem Kino im Inland an einem Festival teilgenommen oder einen Erfolg bei Festivals oder Preisen erhalten, so wird ergänzend zu Absatz 2 Satz 1 auch die Besucherzahl innerhalb von zwei Jahren ab Teilnahme oder Eintritt des Erfolgs berücksichtigt.

(4) Die Höchstförderungssumme nach Absatz 1 beträgt 2 Millionen Euro.

(5) unverändert

Entwurf

(6) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden auf die berechtigten Hersteller nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.“

22. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme

(1) Bei Kinder- und Erstlingsfilmen beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 50 000, bei Dokumentarfilmen 25 000. Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl des Zuschauererfolgs der Besucherzahl im Zeitraum der ersten vier Jahre nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden auch die Besucherinnen und Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten mit der Maßgabe berücksichtigt, dass bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden können. Sofern ein Kinder- oder Erstlingsfilm eine Referenzpunktzahl von 50 000 und ein Dokumentarfilm eine Referenzpunktzahl von 25 000 überschritten, aber 150 000 Referenzpunkte nicht erreicht *hat*, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

(2) Die Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Dokumentar-, Kinder- oder Erstlingsfilm im Inland zumindest eine Besucherzahl von 25 000 erreicht hat. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, welche weiteren *Wettbewerbshauptpreise* auf international und überregional bedeutsamen Festivals ergänzend zu den gemäß § 22 Abs. 3 festgelegten Erfolgen zu berücksichtigen sind.“

23. § 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ablauf der Fristen“ werden durch die Wörter „Verstreichen der Zeiträume“ und die Angabe „des § 22 Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „zuerkannt“ die Wörter „durch Bescheid“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Steht dem Grunde nach fest, dass ein Film eine hinreichende Referenzpunktzahl erreicht hat, kann der Vorstand der FFA nach Maßgabe der Haushaltslage der FFA bis zu 70 vom Hundert des Referenzwertes des Vorjahres vorab zuerkennen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird *das Wort* „sieben“ *durch das Wort* „fünf“ *ersetzt*.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(6) unverändert

22. Nach § 22 wird folgender § 23 eingefügt:

„§ 23

Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme

(1) Bei Kinder- und Erstlingsfilmen beträgt die nach § 22 Abs. 1 maßgebliche Referenzpunktzahl 50 000, bei Dokumentarfilmen 25 000. Ein Erstlingsfilm ist ein Film, bei dem die Regisseurin oder der Regisseur erstmals die alleinige Regieverantwortung für einen Kinofilm trägt. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen entspricht die Referenzpunktzahl des Zuschauererfolgs der Besucherzahl im Zeitraum der ersten vier Jahre nach Erstaufführung in einem Filmtheater im Inland. Bei Dokumentar- und Kinderfilmen werden auch die Besucherinnen und Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten mit der Maßgabe berücksichtigt, dass bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen geltend gemacht werden können. Sofern ein Kinder- oder Erstlingsfilm eine Referenzpunktzahl von 50 000 und ein Dokumentarfilm eine Referenzpunktzahl von 25 000 überschreitet, aber **insgesamt** 150 000 Referenzpunkte nicht erreicht, wird er mit 150 000 Referenzpunkten gewertet.

(2) Die Berücksichtigung des Erfolges bei Festivals und Preisen setzt voraus, dass der Dokumentar-, Kinder- oder Erstlingsfilm im Inland zumindest eine Besucherzahl von 25 000 erreicht hat. Der Verwaltungsrat kann durch Richtlinie bestimmen, welche weiteren **Festivalteteilnahmen** auf international und überregional bedeutsamen Festivals ergänzend zu den gemäß § 22 Abs. 3 festgelegten Erfolgen zu berücksichtigen sind. **Dabei ist der Festivalpraxis bei Kinder- und Dokumentarfilmen ausreichend Rechnung zu tragen.**“

23. unverändert

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird **wie folgt gefasst**:

„5. der Hersteller eines neuen Films nachweist, dass in dem Auswertungsvertrag

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

mit einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder einem privaten Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsehnutzungsrechte an ihn spätestens nach fünf Jahren vereinbart ist. Im Einzelfall kann im Auswertungsvertrag für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte eine Frist von bis zu sieben Jahren vereinbart werden, insbesondere wenn der Hersteller für den Film eine überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeilegung der Rundfunkanstalt oder des Fernsehveranstalters erhalten hat.“

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Export-Union des Deutschen Films GmbH“ durch die Wörter „die zentrale Dienstleistungsorganisation der deutschen Filmwirtschaft für die Außenvertretung des deutschen Films“ ersetzt.

bb) unverändert

25. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

25. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag kann der Vorstand bei Filmen mit Herstellungskosten, die unter den durchschnittlichen Herstellungskosten der von der FFA im Vorjahr geförderten Filme liegen und einen schwierigen Absatz erwarten lassen, Ausnahmen zulassen.“

a) **In Nummer 2 werden die Wörter „Verleih oder dem Vertrieb“ durch die Wörter „Verleih, Vertrieb oder dem Videovertrieb“ ersetzt.**

b) unverändert

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. wenn der Hersteller, der zugleich Förderungshilfe nach § 32 oder von anderen Filmförderungseinrichtungen erhält, nicht den nach § 34 erforderlichen Eigenanteil an den Herstellungskosten des neuen Films nachweist.“

c) unverändert

26. § 28 wird wie folgt geändert:

26. unverändert

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Zuerkennung“ das Wort „vorrangig“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 22“ durch „§§ 22 oder 23“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Angaben „§ 15 Abs. 2,“ und „§ 15 Abs. 2 oder“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass die Beträge bis zu 75 vom Hundert, in jedem Fall aber bis zu 100 000 Euro, für folgende Zwecke verwendet werden:

1. besonders aufwendige Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen programmfüllenden Films;
2. im Interesse der Strukturverbesserung des Unternehmens für eine nicht nur kurzfristige Aufstockung des Eigenkapitals. Sollen die Mittel für die Herstellung bestimmter neuer Filme eingesetzt

Entwurf

werden, kann die Förderungshilfe auch in vollem Umfang für die Kapitalaufstockung verwendet werden.

Sofern Mittel zur Kapitalaufstockung verwendet werden sollen, muss der Hersteller mit Antragstellung nachprüfbare Unterlagen über den wirtschaftlichen Zustand seines Unternehmens vorlegen.“

27. § 29 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt *gefasst*:

„6. wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen.“

28. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Video- und Fernsehnutzungsrechte

(1) Wer Referenzfilm-, Projektfilm- oder Absatzförderungsmittel nach diesem Gesetz in Anspruch nimmt, darf den geförderten Film oder Teile desselben zum Schutz der einzelnen Verwertungsstufen vor Ablauf der folgenden Sperrfristen weder durch Bildträger im Inland oder in deutscher Sprachfassung im Ausland noch im Fernsehen oder in sonstiger Weise auswerten lassen oder auswerten:

1. Die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung beträgt sechs Monate nach Beginn der regulären Filmtheaterauswertung im Inland (reguläre Erstaufführung).
2. Die Sperrfrist für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt beträgt 12 Monate nach regulärer Erstaufführung.
3. Die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen beträgt 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.
4. Die Sperrfrist für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen beträgt 24 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(2) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Präsidium auf Antrag des Herstellers die in Absatz 1 aufgeführten Sperrfristen verkürzen. Die Sperrfristen können folgendermaßen durch Beschluss des Präsidiums verkürzt werden:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

27. § 29 Abs. 1 wird wie folgt **geändert**:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. wenn die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Nr. 4 **Satz 1** vorliegen **oder der durch eine Ausnahmeentscheidung nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 festgelegte Anteil des Herstellers nicht nachgewiesen wird.**“

b) Nummer 6 wird gestrichen.

c) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Film sowohl von der FFA und als auch von anderen mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtungen gefördert worden, erfolgt die Rückzahlung nach Nummer 5 entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Förderbeträge.“

28. unverändert

Entwurf

1. für die Bildträgerauswertung bis auf fünf Monate nach regulärer Erstaufführung,
2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
3. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf 12 Monate nach regulärer Erstaufführung,
4. für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen bis auf 18 Monate nach regulärer Erstaufführung.

(3) Sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Präsidium in Ausnahmefällen auf Antrag des Herstellers durch einstimmigen Beschluss die Sperrfristen folgendermaßen verkürzen:

1. für die Bildträgerauswertung bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
2. für die Auswertung durch individuelle Zugriffs- und Abrufdienste für einzelne Filme oder für ein festgelegtes Filmprogrammangebot gegen Entgelt bis auf vier Monate nach regulärer Erstaufführung,
3. für die Auswertung durch Bezahlfernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung,
4. für die Auswertung durch nicht verschlüsseltes Fernsehen bis auf sechs Monate nach regulärer Erstaufführung. Für Filme, die unter Mitwirkung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt oder eines Fernsehveranstalters des privaten Rechts hergestellt worden sind, kann in Ausnahmefällen die Sperrfrist auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

(4) Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung des Präsidiums mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(5) Bei im besonderen öffentlichen und filmwirtschaftlichen Interesse liegenden Filmen mit besonders hohen Herstellungskosten (§ 34 Abs. 6) und überdurchschnittlich hoher Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters kann das Präsidium mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen eine Sperrfristverkürzung schon vor Drehbeginn beschließen.

(6) Werden die Sperrfristen verletzt, ist der Förderungsbescheid zu widerrufen oder zurückzunehmen. Bereits ausgezahlte Förderungsmittel sind zurückzufordern.

(7) Das Präsidium kann im Einzelfall auf Antrag des Förderungsberechtigten durch einstimmigen Beschluss von den Maßnahmen nach Absatz 6 ganz oder teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Sperrfristen im Hinblick auf Art und Zeitpunkt der Auswertung sowie die zu ihrer Einhaltung getroffenen Vorkehrungen gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Förderungsmittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden. Einzelheiten kann der Verwaltungsrat durch eine Richtlinie regeln.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- (8) § 29 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (9) Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung.“
29. § 30a wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „den §§ 22 und 23“ und das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Dabei ist nur die im Inland erreichte Besucherzahl maßgebend.“
30. Es wird folgender § 31 eingefügt:
- „§ 31
Bürgschaften
- (1) Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand der FFA für einen nach den §§ 22 ff. oder §§ 32 ff. geförderten Film Bürgschaften gegenüber den Banken, die eine Vor- oder Zwischenfinanzierung für den Film bereitstellen, sowie gegenüber den beteiligten Fernsehveranstaltern übernehmen:
1. zur Besicherung ausstehender Finanzierungsmittel anderer mit öffentlichen Mitteln finanzierter Förderungseinrichtungen oder der Fernsehveranstalter gegenüber zwischenfinanzierenden Banken,
 2. zur Besicherung der vertraglich vereinbarten Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films gegenüber den Fernsehveranstaltern.
- (2) Die Bürgschaftsübernahme setzt voraus, dass eine Finanzierungszusage von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Förderungseinrichtungen oder eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Hersteller und dem Fernsehveranstalter nachgewiesen wird.
- (3) Eine Bürgschaft darf nicht übernommen werden, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass ein überdurchschnittlich hohes Risiko für die Inanspruchnahme der FFA aus der Bürgschaft gegeben wäre.
- (4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften *erfolgen aus den für die Projektfilmförderung verfügbaren Mitteln* der FFA; dies gilt entsprechend bei einer etwaigen, über die Rückstellungen hinausgehenden Inanspruchnahme der FFA aus der Bürgschaft.
- (5) Die Einzelheiten der Rückerstattungspflicht des Herstellers an die FFA werden durch Richtlinie des Verwaltungsrats geregelt.“
31. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Dabei sollen in angemessenem Umfang auch Projekte von talentierten Nachwuchskräften berücksichtigt werden.“
32. § 34 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Eigenleistungen sind Leistungen, die der Hersteller als kreative Produzentin oder kreativer Produzent, Herstel-
29. unverändert
30. Es wird folgender § 31 eingefügt:
- „§ 31
Bürgschaften
- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Die Rückstellungen für die Bürgschaften **sind im Wirtschaftsplan** der FFA **einzuplanen**.
- (5) unverändert
31. unverändert
32. unverändert

Entwurf

lungsleitung, Regisseurin oder Regisseur, Person in einer Hauptrolle oder als Kamerafrau oder Kameramann zur Herstellung des Films erbringt.“

33. § 40 wird gestrichen.

34. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die FFA gewährt dem Hersteller eines Films mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms Förderungshilfen, wenn der Film innerhalb von zwei Jahren nach *seiner* Freigabe durch die *Freiwillige Selbstkontrolle* mit dem Deutschen Kurzfilmpreis, dem Kurzfilmpreis der FFA, dem Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis oder dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis ausgezeichnet wurde oder einen gemäß Richtlinie des Verwaltungsrats bestimmten Preis oder Festivalerfolg erhalten hat. Die §§ 15, 16 und 19 gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

35. § 43 wird gestrichen.

36. § 44 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Haushaltsjahres“ wird durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.

37. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Kinder- oder Jugendfilme“ werden durch das Wort „Kinderfilme“ ersetzt.

b) Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorstand kann auf Antrag gestatten, dass die Beträge für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der

Beschlüsse des 21. Ausschusses

32a. § 37 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Verleih oder dem Vertrieb“ werden durch die Wörter „Verleih, Vertrieb oder dem Videovertrieb“ ersetzt.

33. unverändert

34. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die FFA gewährt dem Hersteller eines Films mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten sowie eines nicht programmfüllenden Kinderfilms Förderungshilfen, wenn der Film **eine Freigabe und Kennzeichnung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 Jugendschutzgesetz erhalten hat und ihm ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden zuerkannt worden ist** oder er innerhalb von zwei Jahren nach **der Freigabe und Kennzeichnung** mit dem Deutschen Kurzfilmpreis, dem Kurzfilmpreis der FFA, dem Friedrich-Wilhelm-Murnau-Kurzfilmpreis oder dem Deutschen Wirtschaftsfilmpreis ausgezeichnet wurde oder einen gemäß Richtlinie des Verwaltungsrats bestimmten Preis oder Festivalerfolg erhalten hat. **Satz 1 gilt entsprechend bei Filmen mit einer Vorführdauer von mehr als 15 Minuten und höchstens 45 Minuten, wenn es sich hierbei um den ersten Film dieser Länge handelt, bei welchem die Regisseurin oder der Regisseur die alleinige Regieverantwortung trägt oder wenn der Film an einer Hochschule entstanden ist.** Die §§ 15, 16 und 19 gelten entsprechend.“

b) unverändert

c) unverändert

34a. § 42 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist spätestens zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das auf das Jahr der Auszeichnung des Films folgt. Anträge, die nach dem 31. Januar des der Auszeichnung folgenden Jahres gestellt werden, können erst in dem darauf folgenden Jahr beschieden werden. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass die Voraussetzungen des § 41 erfüllt sind.“

35. unverändert

36. unverändert

37. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung oder in sonstiger Weise für die Vorbereitung eines neuen Films verwendet werden.“

38. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderungshilfen“ die Wörter „an die Drehbuchautorin oder den Drehbuchautor“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Wörter „30 000 Euro an den Hersteller“ ersetzt.
39. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Antragsberechtigt für eine Förderung nach § 47 Abs. 1 ist die Autorin oder der Autor gemeinsam mit dem Hersteller und für eine Förderung nach § 47 Abs. 3 der Hersteller.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens (Kurzdarstellung mit einer ausgearbeiteten Dialogszene) beizufügen, für eine Förderung nach § 47 Abs. 3 das zu überarbeitende Drehbuch.“
40. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dem Verleiher eines Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a, der innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Erstaufführung in einem deutschen Kino 100 000 Referenzpunkte erreicht hat, wird eine Förderungshilfe als Zuschuss für den Verleih eines neuen Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a gewährt. Die Referenzpunkte werden nach Maßgabe der in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Kriterien ermittelt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bei Berücksichtigung des Erfolgs bei Festivals und von Preisen gelten die §§ 22 und 23 entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „können“ wird durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. für außergewöhnliche oder beispielhafte filmwirtschaftliche Werbemaßnahmen,“.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt.
 - dd) Nummer 4 wird gestrichen.
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4, die Nummer 6 wird Nummer 5 *und* die Nummer 7 wird Nummer 6.
38. unverändert
39. unverändert
40. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) unverändert
 - dd) unverändert
 - ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.
 - ff) **Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:**

Entwurf

d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 22 Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 1 Satz 4“.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Berechnung der Förderungshilfe werden höchstens 600 000 Besucherinnen und Besucher sowie höchstens 1 200 000 Referenzpunkte berücksichtigt. Die *Förderungsmittel* werden *gleichmäßig* auf die berechtigten Verleiher nach *Maßgabe der Referenzpunkte* verteilt.“

41. § 53a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Werbemaßnahmen“ angefügt: „sowie im Ausnahmefall auch zur Abdeckung der für den Auslandsabsatz entstehenden Kopienkosten,“.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die zum Einsatz bei Nachaufführern bestimmt sind,“ gestrichen und die Wörter „besondere Werbemaßnahmen“ ersetzt durch „außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen“.

cc) Nummer 2b wird gestrichen.

dd) In Nummer 2a werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilmen“ durch das Wort „Kinderfilmen“ ersetzt und die Wörter „und mit solchen Filmen bespielten Bildträgern“ gestrichen.

ee) In Nummer 3 werden die Wörter „und mit Filmen bespielte Bildträger“ gestrichen.

ff) *In Nummer 4 werden die Wörter „oder von mit Filmen bespielten Bildträgern“ gestrichen.*

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, gewährt. Die Höchstbeträge für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1 betragen 225 000 Euro, für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und 2a 150 000 Euro. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 betragen die Höchstbeträge für Zuschüsse 100 000 Euro und Darlehen 300 000 Euro. Im Ausnahmefall kann durch einstimmigen Beschluss der zuständigen Unterkommission statt eines Darlehens für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 auch ein Zuschuss bis zur Höhe von 200 000 Euro gewährt werden. Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu fünf Jahre.“

Beschlüsse des 21. Ausschusses

„5. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.“

gg) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

d) unverändert

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Berechnung der Förderungshilfe werden höchstens 600 000 Besucherinnen und Besucher sowie höchstens 1 200 000 Referenzpunkte berücksichtigt. Die **für die Referenzabsatzförderung zur Verfügung stehenden Mittel** werden auf die berechtigten Verleiher nach **dem Verhältnis** verteilt, **in dem die Referenzpunkte der einzelnen Filme zueinander stehen.**“

41. § 53a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) unverändert

dd) unverändert

ee) unverändert

ff) **Nummer 4 wird wie folgt gefasst:**

„4. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a werden als zinslose Darlehen, die auch bedingt rückzahlbar sein können, gewährt. Die Höchstbeträge für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 1 betragen **600 000** Euro, für Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und 2a 150 000 Euro. Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 betragen die Höchstbeträge für Zuschüsse 100 000 Euro und Darlehen 300 000 Euro. Im Ausnahmefall kann durch einstimmigen Beschluss der zuständigen Unterkommission statt eines Darlehens für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 auch ein Zuschuss bis zur Höhe von 200 000 Euro gewährt werden. Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu fünf Jahre.“

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

c) In Absatz 6 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.

c) unverändert

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

d) unverändert

„(7) Für Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 können bis zu 20 vom Hundert der nach § 68 Abs. 1 Nr. 7 vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Bei Interessenkonflikten zwischen den Verbänden der Verleih-, der Video- oder Kinowirtschaft führt der Vorstand der FFA im Einzelfall eine Entscheidung des Präsidiums herbei.“

42. Es wird folgender § 53b eingefügt:

42. Es wird folgender § 53b eingefügt:

„§ 53b
Projektförderung der Videowirtschaft

„§ 53b
Projektförderung der Videowirtschaft

(1) Die FFA kann Förderungshilfen für den Absatz von mit Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a bespielten Bildträgern gewähren, und zwar

(1) Die FFA kann Förderungshilfen für den Absatz von mit Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16a bespielten Bildträgern gewähren, und zwar

1. zur Abdeckung von Herausbringungskosten,
2. für außergewöhnliche oder beispielhafte Werbemaßnahmen,
3. zur Herstellung von Fremdsprachenfassungen,
4. für besonderen Aufwand beim Absatz von Kinderfilmen,
5. für Maßnahmen zur *Bewerbung* bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,
6. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, die darauf gerichtet sind, den Absatz zu verbessern,
7. für Maßnahmen der grundlegenden Rationalisierung.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

5. für Maßnahmen zur **Erweiterung** bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte,

6. unverändert

7. unverändert

Bei Maßnahmen nach den Nummern 5 und 6 können auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden. Dabei muss die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahme stehen.“

Bei Maßnahmen nach den Nummern 5 und 6 können auch deutsche Filmklassiker und in begrenztem Umfang auch ausländische Filme berücksichtigt werden. Dabei muss die Werbung mit aktuellen deutschen Filmen im Mittelpunkt der Maßnahme stehen.“

(2) § 53a Abs. 2, 4, 5 und 7 gilt entsprechend. Für Maßnahmen gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 können bis zu 20 vom Hundert der nach § 67a Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Mittel eingesetzt werden. Bei Interessenkonflikten zwischen den Verbänden der Verleih-, Video- oder Kinowirtschaft führt der Vorstand der FFA im Einzelfall die Entscheidung des Präsidiums herbei.“

(2) unverändert

43. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

43. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.

a) unverändert

b) In Nummer 2 werden die Angaben „Nr. 1, 2, 2a und 2b“ gestrichen und vor dem Wort „Programmanbieter“ die Wörter „nach § 53b Abs. 1“ eingefügt und die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Ge-

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

meinschaft“ durch die Wörter „anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union“ ersetzt.

- c) Nummer 3 wird gestrichen.
44. § 55 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.
45. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. für Maßnahmen der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit von Filmtheatern,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
- cc) Nach dem bisherigen Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Dabei werden die Besucherzahlen der Filmtheater im vergangenen Kalenderjahr, die den Kinoprogrammpreis der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien erhalten haben oder in denen das Abspiel von Filmen gemäß § 15 Abs. 2 oder § 16 den doppelten Wert des Zuschauermarktanteils des deutschen Films im vergangenen Kalenderjahr erreicht haben, doppelt gezählt. Bei Filmtheatern, die beide Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt haben, werden die Besucherzahlen vierfach gezählt.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angaben „200 000 Deutsche Mark“ werden durch „200 000 Euro“, „300 000 Deutsche Mark“ durch „350 000 Euro“, „50 000 Deutsche Mark“ durch „200 000 Euro“ und „5 000 Deutsche Mark“ durch „5 000 Euro“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
- „Die für die Abspielförderung zuständige Unterkommission kann auf Antrag ein nach Absatz 1 Nr. 2 gewährtes Darlehen, das für die Umstellung einer Abspielstätte auf digitales Filmabspiel verwendet wurde, im Ausnahmefall in einen Zuschuss umwandeln.“
46. § 56a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz“ ersetzt.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- „2. bei Förderungshilfen nach § 53a Abs. 1 Verleih- und Vertriebsunternehmen oder nach § 53b Abs. 1 Videovertriebsunternehmen von mit Filmen im Sinne des § 66a bespielten Bildträgern mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“**
- c) unverändert
44. unverändert
45. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
46. § 56a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

- b) In Nummer 4 werden die Wörter „zur Gründung von Kooperationen“ durch die Wörter „für Maßnahmen der *gewerblichen* Zusammenarbeit“ ersetzt.
47. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „des Grundbetrages“ durch die Wörter „der Förderungsmittel“, die Angabe „§§ 22 und 23“ durch die Angabe „§§ 22, 23 und 25 Abs. 2“ und das Wort „Vorsitzendem“ durch das Wort „Vorsitz“ ersetzt.
48. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „130 000 DM“ durch die Angabe „75 000 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 125 000 Euro 2 vom Hundert, bei einem Jahresumsatz von bis zu 200 000 Euro 2,5 vom Hundert und bei einem Jahresumsatz von über 200 000 Euro 3,0 vom Hundert.“
49. § 66a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder Vorführung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
- „(3) Die Filmabgabe beträgt bei einem Nettoumsatz bis zu 30 Mio. Euro 1,8 vom Hundert, bei einem Nettoumsatz von bis zu 60 Mio. Euro 2,0 vom Hundert und bei einem Nettoumsatz von über 60 Mio. Euro 2,3 vom Hundert“.
- c) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:
- „(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Lizenzrechten, die entgeltlich einzelne Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten im Wege elektronischer Individualkommunikation verwenden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
50. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts werden mit der FFA vereinbart.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- b) In Nummer 4 werden die Wörter „zur Gründung von Kooperationen“ durch die Wörter „für Maßnahmen der **vertraglich vereinbarten** Zusammenarbeit“ ersetzt.
47. unverändert
48. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Filmabgabe beträgt bei einem Jahresumsatz bis zu 125 000 Euro **1,8** vom Hundert, bei einem Jahresumsatz von bis zu 200 000 Euro **2,4** vom Hundert und bei einem Jahresumsatz von über 200 000 Euro 3,0 vom Hundert.“
49. § 66a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Vorführung“ gestrichen.
- bb) **In Satz 2 werden die Wörter „aneinander gereihten Musikstücken (Musikvideoclips)“ durch die Wörter „aneinander gereihten und bebilderten Auszügen von Musikstücken“ ersetzt.**
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
50. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die **Beiträge und sonstigen** Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Fernsehveranstalter privaten Rechts werden mit der FFA vereinbart. **Die Beiträge sind nach Maßgabe des § 67b zu verwenden.**“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Entwurf

„(2) Die Leistungen von Anbietern, die Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten innerhalb eines festgelegten Programmangebots im Wege individueller Zugriffs- und Abrufdienste gegen Entgelt bereitstellen, *sollen* durch Vereinbarung mit der FFA geregelt werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

51. § 67a wird wie folgt gefasst:

„§ 67a

Verwendung der Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Die Einnahmen der FFA aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 20 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern gemäß § 53b,
2. 5 vom Hundert für die Förderung von Videotheken gemäß § 56a,
3. 7,5 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
4. 7,5 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53a, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs.

(2) Die übrigen Einnahmen sind nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 7 zu verwenden.“

52. § 67b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Leistungen“ und werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilme“ durch das Wort „Kinderfilme“ ersetzt.

53. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einnahmen der FFA sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges gemäß den §§ 67a und 67b nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. 50 vom Hundert für die Referenzfilmförderung (§ 22),
2. 6 vom Hundert für die Projektfilmförderung (§ 32),
3. 1 vom Hundert für die Förderung des Kurzfilms (§ 41),
4. 1,5 vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),
5. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 2, 8 vom Hundert für die Förderung gemäß

Beschlüsse des 21. Ausschusses

„(2) Die **Beiträge und sonstigen** Leistungen von Anbietern, die Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten innerhalb eines festgelegten Programmangebots im Wege individueller Zugriffs- und Abrufdienste gegen Entgelt bereitstellen, werden durch Vereinbarung mit der FFA geregelt.“

c) unverändert

51. unverändert

52. § 67b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 **werden die Wörter „in erster Linie“ gestrichen.**
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Kinder- und Jugendfilme“ durch das Wort „Kinderfilme“ ersetzt.

53. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Einnahmen der FFA sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges gemäß den §§ 67a und 67b nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 wie folgt zu verwenden:

1. **48,5** vom Hundert für die Referenzfilmförderung (§ 22),
2. **unverändert**
3. **2** vom Hundert für die Förderung des Kurzfilms (§ 41),
4. **2** vom Hundert für die Förderung von Drehbüchern (§ 47),
5. **unverändert**

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
§ 56 Abs. 3 und 2 vom Hundert für die Förderung gemäß § 56 Abs. 4,	
6. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,	6. unverändert
7. 10 vom Hundert für die Förderung gemäß § 53a, davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,	7. unverändert
8. 1,5 vom Hundert für die Förderung der Weiterbildung und sonstige Maßnahmen (§§ 59 und 60).“	8. unverändert
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	b) unverändert
„(2) Alle nicht im Wirtschaftsplan vorgesehenen Einnahmen sowie durch Minderausgaben freiwerdende Mittel sind entsprechend den prozentualen Anteilen für die in Absatz 1 sowie die in § 67a vorgesehenen Maßnahmen zu verwenden.“	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	c) unverändert
d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:	d) unverändert
„(4) Für die Förderung gemäß § 22 von finanziellen Beteiligungen bei internationalen Gemeinschaftsvorhaben dürfen nicht mehr als 20 vom Hundert der für die jeweilige Förderungsart zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 wieder zuzuführen.“	
e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:	e) unverändert
„(5) Für die Förderung gemäß § 32 Abs. 6 dürfen nicht mehr als 25 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 2 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 2 zuzuführen.“	
f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	f) unverändert
„(6) Für die Förderung gemäß § 53a Abs. 6 dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der Mittel nach Absatz 1 Nr. 6 verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 6 zuzuführen.“	
54. Nach § 68 wird folgender § 68a eingefügt:	54. unverändert
„§ 68a Verwendung für sonstige Aufgaben Von den Einnahmen der FFA dürfen nicht mehr als 12 vom Hundert für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 verwendet werden.“	
55. § 69 wird wie folgt geändert:	55. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.	
56. § 70 wird wie folgt geändert:	56. unverändert
a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.	

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „der zur Auskunft verpflichteten Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Der zur Auskunft Verpflichtete“ durch die Wörter „Die zur Auskunft verpflichtete Person“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 werden die Wörter „ein zur Auskunft Verpflichteter“ durch die Wörter „eine zur Auskunft verpflichtete Person“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Auskunftspflichtigen“ durch die Wörter „der auskunftspflichtigen Person“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Geltungsbereich des Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
57. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Ansprüche nach diesem Gesetz, die vor dem 1. Januar 2004 entstanden sind, werden nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften abgewickelt.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „nach altem Recht“ durch die Wörter „nach den bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Vorschriften“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Amtszeit des am 31. Dezember 2003 im Amt befindlichen Verwaltungsrats endet mit dem ersten Zusammentreten des nach den Vorschriften dieses Gesetzes nach dem 1. Januar 2004 berufenen Verwaltungsrats.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Anträge auf Referenzfilmförderung können auch gestellt werden, wenn der Referenzfilm zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. Januar 2004 erstaufgeführt oder von der Freiwilligen Selbstkontrolle freigegeben worden ist. Für diese Filme endet die Ausschlussfrist des § 24 Abs. 2 Satz 2 am 31. März 2004.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Eine am 1. Januar 2004 bestehende Mitgliedschaft in der Vergabekommission oder einer Unterkommission wird bei der Wiederbenennung gemäß § 7 Abs. 3 oder § 8a Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt.“
58. § 74 wird wie folgt gefasst:
57. unverändert
58. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

„§ 74

Übertragung des UFI-Sondervermögens

Das Sondervermögen „Ufi-Abwicklungserlös“ nach § 26 des Filmförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1974 (BGBl. I S. 1074), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1978 (BGBl. I S. 1957), wird auf die FFA übertragen und aufgelöst. Die Einnahmen aus Rückflüssen und Erträgen sind nach Maßgabe des § 68 Abs. 3 zu verwenden.“

59. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Erhebung der Filmabgabe endet am 31. Dezember 2008.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Förderungshilfen gemäß den §§ 22, 23 und 41 werden nur gewährt, wenn der Referenzfilm bis zum 31. Dezember 2007 erstaufgeführt worden ist. Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53, 53a, 53b, 56, 56a und 59 werden letztmalig für das Wirtschaftsjahr 2008 gewährt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Anträge auf Förderungshilfen gemäß den §§ 22, 23, 41 und 53 müssen bis zum 31. März 2009 gestellt werden. Für programmfüllende Dokumentar- und Kinderfilme müssen die Anträge bis zum 31. März 2012 gestellt werden. Anträge auf Gewährung von Förderungshilfen gemäß den §§ 32, 47, 53a, 53b, 56, 56a und 59 müssen bis zum 30. September 2008 gestellt werden.“
59. unverändert
60. Die §§ 25, 26, 32, 33, 37, 47, 53a, 56, 56a, 66 werden wie folgt geändert:
- a) In § 25 Abs. 4 Nr. 6 Satz 2 und 3 wird die Angabe „drei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 000 Euro“ ersetzt.
- b) In § 26 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- c) § 32 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million Euro“ ersetzt.
- d) In § 33 Abs. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- e) In § 37 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
- f) In § 47 Abs. 2 wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
60. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

- g) In § 53a Abs. 3 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
- h) In § 56a Abs. 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“, die Angabe „200 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 000 Euro“, die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ und die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
- i) In § 66 Abs. 1 wird die Angabe „130 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „65 000 Euro“ ersetzt.
61. Die §§ 6, 10, 11, 12, 13, 32, 63, 70, 71, 75 werden wie folgt geändert:
61. unverändert
- a) In § 6 Abs. 3 werden die Wörter „Der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „Die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt.
- b) In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- c) In § 11 Abs. 1 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- d) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“, in Satz 3 werden die Wörter „der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ und in Satz 4 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- e) In § 13 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- f) In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der

Entwurf

für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

- g) In § 70 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „den Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde“ ersetzt.
- h) In § 71 werden die Wörter „dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde“ ersetzt.
- i) In § 75 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien“ durch die Wörter „von der für Kultur und Medien obersten Bundesbehörde“ ersetzt.

Artikel 2

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Gisela Hilbrecht, Bernd Neumann (Bremen), Claudia Roth (Augsburg) und Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1506 ist in der 63. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. September 2003 an den Ausschuss für Kultur und Medien zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten mitberatender Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1506 empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichtet.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 5. November 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1506 in der Fassung der im federführenden Ausschuss eingebrachten Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 15(21)96 und 15(21)97 anzunehmen.

3. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der federführende **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 18. Sitzung am 26. September 2003 einvernehmlich die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. An der Anhörung, die als 20. Sitzung des Ausschusses am 15. Oktober 2003 stattfand, haben Vertreter folgender Verbände und Institutionen als Sachverständige teilgenommen:

- Filmförderungsanstalt
- film 20 Interessengemeinschaft Filmproduktion
- Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten
- Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm
- AG Kurzfilm
- Verband Deutscher Drehbuchautoren
- Hauptverband Deutscher Filmtheater
- Bundesverband Audiovisuelle Medien
- Interessenverband des Video- und Medienfachhandels
- Verband der Filmverleiher
- Export-Union des Deutschen Films

- Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
- Zweites Deutsches Fernsehen
- Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation
- Filmstiftung Nordrhein-Westfalen
- FilmFernsehFonds Bayern
- Bundesverband Regie
- Gruppe unabhängiger Produzenten.

Die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind in die Beratungen des Ausschusses einbezogen worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der öffentlichen Anhörung sowie die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 21. Sitzung am 22. Oktober 2003 fortgesetzt und in seiner 22. Sitzung am 5. November 2003 abgeschlossen. In der abschließenden Sitzung haben die Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(21)97 sowie die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(21)98 und die Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(21)102 Änderungsanträge eingebracht, die vom Ausschuss mehrheitlich angenommen worden sind.

Die Fraktion der CDU/CSU legte außerdem den nachfolgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(21)100 vor, der im Ausschuss keine Mehrheit fand:

1. Vergabekommission (§ 7 RegE)

In Artikel 1 Nr. 7 (Nr. 6 neue Fassung) des Entwurfs des Vierten Gesetzes zur Änderung des FFG wird die Angabe „dreizehn“ durch die Angabe „zehn“ ersetzt.

2. Zusammensetzung der Vergabekommission (§ 8 RegE)

Artikel 1 Nr. 8 (Nr. 7 neue Fassung) des Entwurfs des Vierten Gesetzes zur Änderung des FFG wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Zusammensetzung der Vergabekommission wird wie folgt gefasst:

Die Mitglieder der Vergabekommission und ihre Stellvertretungen werden von den nachfolgenden Organisationen oder Gruppen benannt:

1. ein Mitglied, benannt vom Deutschen Bundestag;
2. ein Mitglied aus dem kreativ-künstlerischen Bereich, benannt von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde;
3. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Hauptverband Deutscher Filmtheater e.V., von Cineropa e.V., von der AG Kino - Gilde Deutscher Filmkunsttheater und vom Bundesverband kommunale Filmarbeit e.V.;

4. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V., von der Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e.V.;
5. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband der Fernseh- und Filmregisseure in Deutschland e.V.;
6. ein Mitglied, benannt vom Verband Deutscher Drehbuchautoren e.V.;
7. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Verband der Filmverleiher e.V. und von der Arbeitsgemeinschaft Verleih e.V.;
8. ein Mitglied, gemeinsam benannt vom Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V. und vom Interessenverband des Video- und Medienfachhandels e.V. – Bundesverband;
9. ein Mitglied, gemeinsam benannt von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten;
10. ein Mitglied, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation.

Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung aus, ist die Nachfolge zu benennen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. § 5 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Die Fraktion der FDP legte den nachfolgenden Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 15(21)96 neu vor, der im Ausschuss keine Mehrheit fand:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Ziff 6 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „eins“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 1 Ziff. 7 wird folgende Ziff. 8 angefügt:
„(...)“
8. ein Mitglied, benannt vom Bundesverband Regie.“
3. § 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
4. Nach § 22 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„(...)“
sofern die Produktionskosten des Referenzfilms nicht mehr als 2 Millionen Euro betragen haben, genügt eine Besucherzahl von 75 000.

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1506 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP angenommen. Außerdem hat der Ausschuss die gemeinsam von allen Fraktionen auf Ausschussdrucksache 15(21)101 vorgelegte EntschlieÙung, die in der Beschlussempfehlung aufgeführt ist, einstimmig angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/1506 zielt in erster Linie darauf ab, die Struktur der deutschen Filmwirtschaft zu stärken. Zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit der Produzenten und Verbesserung ihrer Eigenkapitalbasis soll insbesondere die Referenzfilmförderung unter ökonomischen und kulturellen Effizienz Gesichtspunkten

ausgebaut sowie die Zwischenfinanzierung von Filmproduktionen erleichtert werden. Das Gewicht des kreativ-künstlerischen Sachverständes in den Gremien der FFA soll vergrößert werden. Von besonderer Bedeutung ist die vorgesehene Verdoppelung der Mittel für die Absatzförderung. Die Möglichkeiten für die Kinoinvestitionsförderung sowie der Referenzförderung zugunsten der Programmkinos sollen deutlich ausgeweitet werden. Auch die allgemeinen Fördermöglichkeiten der FFA zugunsten des deutschen Films (z. B. der Pirateriebekämpfung, der Medienerziehung oder zugunsten der Außenvertretung des deutschen Films) sollen verstärkt werden. Vor dem Hintergrund der Bereitschaft der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter, ihre Leistungen an die FFA zu verdoppeln, ist auch eine maßvolle Anhebung der Filmabgabe der Kino- und Videowirtschaft vorgeesehen.

III. Ausschussberatungen

In den Ausschussberatungen wurde deutlich, dass es fraktionsübergreifend ein hohes Maß an Übereinstimmung bei den Grundprinzipien der Filmförderung gibt. Diese Gemeinsamkeit zeigte sich auch in der einstimmigen Annahme der von allen Fraktionen eingebrachten EntschlieÙung zur Novelle des Filmförderungsgesetzes auf Ausschussdrucksache 15(21)101. Die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Medien waren sich darin einig, dass die Novellierung des Filmförderungsgesetzes gute Voraussetzungen zur Stärkung der deutschen Filmwirtschaft sowie des wirtschaftlichen und kulturellen Erfolgs des deutschen Films in In- und Ausland biete. Zugleich stimmten die Mitglieder des Ausschusses aber auch darin überein, dass nach dem Auslaufen des novellierten Filmförderungsgesetzes Umfang und Ausgestaltung einer weiteren Filmförderung von konkreten Ergebnissen der bis dahin geltenden Praxis abhingen. Die Mitglieder des Ausschusses betonten zudem übereinstimmend, dass in der vom Ausschuss am 15. Oktober 2003 durchgeführten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zahlreiche Anregungen und Änderungsvorschläge gemacht worden seien, von denen einige wesentliche Vorschläge in den vorliegenden Änderungsanträgen berücksichtigt worden seien. Beispiele dafür seien insbesondere der Verzicht auf die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Einrichtung eines Deutschen Filmrates sowie eine stärkere Beteiligung der Kreativen in den Gremien der FFA.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** unterstrichen, dass der Ausschuss bei der Novellierung des Filmförderungsgesetzes insgesamt fraktionsübergreifend gute Arbeit im Sinne einer Stärkung des deutschen Films geleistet habe. Sie betonten, dass Filmförderung immer auch Wirtschaftsförderung sei. Schwerpunkt der Novelle sei die wirtschaftliche Filmförderung. Es sei jedoch gelungen, in der Novelle wirtschaftliche und kulturelle Aspekte der Filmförderung miteinander zu verbinden. Dass in der Novelle die Referenzfilmförderung als Prämie für den Erfolg angesehen werde, sei ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Dabei sei insbesondere die Berücksichtigung international wichtiger Festivalerfolge hervorzuheben. Bei der Frage der Gremienbesetzung sprachen sie sich für eine stärkere Beteiligung der Kreativen aus, die künftig sowohl im Verwaltungsrat als auch der Vergabekommission der FFA vertreten seien. Zur Vertretung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Vergabekommission wiesen sie insbesondere darauf hin, dass diese ihre

Geldleistungen an die FFA verdoppelten und deshalb zwei Sitze nachvollziehbar seien. Angesichts des überproportional hohen Anteils der Mittel der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an der Projektfilmförderung sei letztlich auch die als Kompromiss gefundene Korridorlösung beim Rechte rückfall akzeptabel.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** betonten, dass sie die Grundanliegen der Novelle teilten und dem Gesetzentwurf zustimmen könnten, weil es mit den nunmehr vorliegenden Änderungsanträgen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 15(21)97 gelungen sei, zu wesentlichen Verbesserungen zu kommen. Auch ihnen sei es wichtig gewesen, den kreativen Sachverstand stärker einzubeziehen, wobei für den Kurzfilmbereich nur eine Vertretung im Verwaltungsrat und nicht in der Vergabekommission in Betracht komme. Bei den Schwellen der Referenzfilmförderung sei eine Lösung gefunden worden, die einerseits die gewünschte Konzentration der Mittel ermögliche, zum anderen den Bedenken vieler Produzenten Rechnung trage, dass dadurch kulturell wichtige Filme herausfallen könnten. Dies sei dadurch erreicht, dass es zwar grundsätzlich bei der Referenzschwelle von 150 000 Punkten bleibe, allerdings bei Vorliegen eines Prädikats der Filmbewertungsstelle Wiesbaden die Referenzschwelle auf 100 000 Punkte reduziert werde. Wichtiges Anliegen sei für die CDU/CSU auch gewesen, dass zum Schutz inländischer filmtechnischer Betriebe eine europakonforme Lösung zeitnah eingeführt werden könne. Im Hinblick auf die schwierige Situation der Kinowirtschaft hielten sie die nunmehr gefundene, prozentual gleichmäßige Erhöhung der Abgabensätze bei der Kinoabgabe für sachgerecht. Zum Rechterückfall erklärten sie, dass die grundsätzliche Bereitschaft der Fernsehveranstalter, die Fristen von sieben auf fünf Jahre zu verkürzen, bereits ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung sei. Sie kritisierten die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit zwei Vertretern in der Vergabekommission als unangemessen hoch und befürchteten, dass die privaten Fernsehveranstalter vor diesem Hintergrund ihre Zusage zur Verdoppelung ihrer Leistungen in Frage stellen könnten. Sie sprachen sich deshalb für nur je einen Sitz für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Fernsehveranstalter aus.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärten, die Tatsache, dass im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wichtige Anregungen aus der öffentlichen Anhörung aufgenommen worden seien und sich jetzt auch in den Änderungsanträgen wiederfinden, sei ein wichtiges Signal an die Filmwirtschaft. Sie begrüßten, dass das kreativ-künstlerische Element in den Gremien der FFA zukünftig deutlich gestärkt werde. Dies gelte nicht nur für Regisseure und Drehbuchautoren, sondern auch für den Kurzfilmbereich, der für die Talententwicklung besonders wichtig sei. Sie befürworteten zudem die Grundidee des Schweizer Modells als eine Möglichkeit, auch Regisseure und Drehbuchautoren an der Referenzfilmförderung zu beteiligen. Ein wesentliches Anliegen sei ihnen auch eine stärkere Berücksichtigung von Frauen insbesondere in der Vergabekommission gewesen. Sie sprachen sich dafür aus, den Bereich der Computerspiele, der viele Parallelen zur Filmwirtschaft aufweise, künftig in ein vergleichbares Fördersystem einzubeziehen. Dem sei in der gemeinsamen Entschließung dadurch Rech-

nung getragen worden, dass die Bundesregierung aufgefordert werde, Vorschläge zu prüfen, wie bei multimedialen Produkten ein zielgruppengerechtes und qualitativ hochwertiges Angebot gesichert werden könne.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** sprachen sich gegen eine Vergrößerung der Gremien der FFA aus, zumal mit derzeit 29 Mitgliedern im Verwaltungsrat eine Obergrenze erreicht sei. Scharf kritisierten sie die vorgesehene Verdoppelung der Sitze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Verwaltungsrat. Dies sei der Beauftragten für Kultur und Medien von den Öffentlich-rechtlichen im Zusammenhang mit der Verdoppelung ihrer Geldleistungen an die FFA abgepresst worden. Sie hielten die unterschiedliche Behandlung von Öffentlich-rechtlichen und Privaten im Hinblick auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrates für systemwidrig und unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten für bedenklich, da durch die bevorzugte Behandlung der Öffentlich-rechtlichen eine Schiefelage im dualen System entstehe. Sie könnten dem Gesetzentwurf nur dann zustimmen, wenn es hier noch eine Änderung geben werde. Bei der Referenzfilmförderung müsse ein Zusammenhang zwischen der Höhe der Produktionskosten und dem Zuschauererfolg hergestellt werden, damit auch kleinere Budgets eine Chance hätten, von der Referenzförderung zu profitieren. Abschließend betonten sie, dass der Filmwirtschaft deutlich gemacht werden müsse, dass es sich bei der Novelle um eine befristete Regelung für die nächsten fünf Jahre handele und es keine Garantie für weitere Fördererhöhungen gebe. Dieses Anliegen komme in der gemeinsamen Entschließung klar zum Ausdruck.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1506 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Kultur und Medien geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3

In § 2a des Regierungsentwurfs ist mit dem Deutschen Filmrat ein sachverständiges Gremium vorgeschlagen worden zur Erörterung wesentlicher Aspekte der Filmförderung von Bund und Ländern, zur Evaluierung des Förderungssystems und Entwicklung von Perspektiven für neue Maßnahmen. Dieses Gremium sollte nicht geschaffen werden.

Es ist in der Branche weitgehend auf Widerstand gestoßen und wird insbesondere deshalb dort für überflüssig angesehen, weil die Koordinierung der Filmförderung von Bund und Ländern auf der Ebene der Fördereinrichtungen in ausreichendem Maß erfolge. Auch im Verwaltungsrat bestehe vielfache Gelegenheit zu Diskussionen zur Filmförderung in Deutschland.

Es bleibt der Kulturstatsministerin unbenommen, auf andere geeignete Weise den erforderlichen Sachverstand zusammenzuziehen und die Abstimmung der Filmpolitik zwischen Bund und Ländern zu betreiben.

Zu Nummer 4

Aufgrund der Novelle kommt Mehraufwand auf den Vorstand und seine Stellvertretung zu, der nach Auffassung des FFA-Präsidiiums zu organisatorischen Anpassungen und insbesondere zur Einführung einer zweiten Stellvertreterfunktion in § 4 RegE führen sollen. Dieses ist jedoch ohne Veränderungen im Stellenplan und ohne zusätzliche Vergütungen finanzneutral durchzuführen.

Zu Nummer 6

In § 1 des Regierungsentwurfs wird auf die Bedeutung der kreativ-künstlerischen Qualität eines Films für seinen Erfolg hingewiesen. Der Verwaltungsrat (§ 6 RegE) soll zukünftig u. a. darüber entscheiden, welche Filmfestivals und Preise für die Referenzfilmförderung relevant sein sollen. Obwohl es im FFG primär um filmwirtschaftliche Maßnahmen geht, erscheint es doch geboten, auch den Sachverstand der kreativ-künstlerisch tätigen Filmschaffenden für den Verwaltungsrat nutzbar zu machen und deshalb den Regie- und Drehbuchverbänden sowie der Arbeitsgemeinschaft Kurzfilm ein Entsendungsrecht für jeweils einen Vertreter in den Verwaltungsrat zu geben. Dabei soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die in den genannten Bereichen aktiv kreativ-künstlerisch tätig sind.

Im Rahmen einer zukünftigen Novellierung des Gesetzes sollte insbesondere auch überprüft werden, ob sich die mit dieser Erweiterung des Gremiums verbundenen Erwartungen erfüllt haben.

Die evangelischen und katholischen Kirchen machen mit Nachdruck geltend, an der bisherigen Regelung hinsichtlich der Vertretung beider Kirchen mit je einem Mitglied im Verwaltungsrat festzuhalten. Angesichts des umfangreichen Engagements beider Kirchen auf dem Gebiet des Films, und zwar in fast allen Segmenten von Filmkultur und Filmwirtschaft erscheint dieses Anliegen gerechtfertigt. Dies vor allem auch im Hinblick darauf, dass die Kirchen sich gerade auch als Anwalt der kulturellen Dimension des Films verstehen. Der Verwaltungsrat sollte deshalb um einen zusätzlichen Vertreter der christlichen Kirchen erweitert werden.

Damit erhöht sich die Zahl der Mitglieder im Verwaltungsrat auf 33. Entsprechend muss die Regelung zur Beschlussfähigkeit angepasst werden.

Darüber hinaus ist den zwischenzeitlichen Namensänderungen einzelner Verbände sowie dem Zusammenschluss der AG Kino und der Gilde Deutscher Filmkunsttheater Rechnung zu tragen.

Zu den Nummern 7 und 8

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene stärkere Berücksichtigung des kreativ-künstlerischen Sachverstandes in der Vergabekommission (§§ 7, 8 RegE) ist zwar zu begrüßen, jedoch erscheint der vorgeschlagene Lospool und das damit verbundene aufwendige Verfahren als nicht geeignet, um den kreativ-künstlerischen Sachverstand ausreichend und effektiv in die Arbeit der Vergabekommission einbringen zu können. Deshalb sollten die von den kreativ-künstlerischen Verbänden entsandten Mitglieder grundsätzlich ebenfalls drei Jahre dem Gremium angehören. Im Hinblick auf mögliche Probleme für kreativ-künstlerisch Filmschaffende bei der

Wahrnehmung der Mitgliedschaftsverpflichtungen in der Vergabekommission ist darauf hinzuweisen, dass auch innerhalb der Berufungsperiode ein Wechsel der entsandten Personen möglich ist.

Ergänzend dazu scheint es angebracht, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien die Möglichkeit zu geben, auch ihrerseits aus übergeordneter Sicht eine Persönlichkeit aus dem Bereich der kreativ-künstlerischen Filmschaffenden in die Vergabekommission zu entsenden. Damit hat die Kommission dann insgesamt 12 Mitglieder.

Um auch Frauen in einem ausgewogenen Verhältnis die Mitarbeit in der Vergabekommission zu ermöglichen, sollte zugleich entsprechend der Regelung in verschiedenen Rundfunkräten den Verbänden und Institutionen aufgegeben werden, mindestens in jeder zweiten Periode eine Frau in die Kommission zu entsenden.

Auch bei der Vergabekommission ist im Rahmen einer zukünftigen Novelle zum FFG zu prüfen, ob sich die mit der Erweiterung der Kommission verbundenen Erwartungen hinsichtlich der Benennung von tatsächlich kreativ-künstlerisch Tätigen realisiert haben.

Zu Nummer 9

In den Unterkommissionen soll der jeweils spezifische Sachverstand vertreten sein. Deshalb wird das Vorschlagsrecht der betroffenen Fachverbände verstärkt. Um die Grundlagen der Entscheidungspraxis der Vergabekommission und der Unterkommissionen homogen zu halten, ist es notwendig, dass die Vorsitzenden der Unterkommissionen zugleich der Vergabekommission angehören.

Zu Nummer 14

Im Regierungsentwurf sind auf Verlangen der Generaldirektion Wettbewerb der EU-Kommission die im geltenden FFG vorhandenen Schutzbestimmungen zugunsten inländischer filmtechnischer Betriebe „europäisiert“. Da die EU auch die in anderen europäischen Fördersystemen noch vorhandenen Schutzklauseln im Rahmen der für das Jahr 2004 geplanten beihilferechtlichen Überprüfung aller Fördersysteme in Europa zumindest im Umfang verringern möchte, hat sie im Rahmen des Pränotifizierungsverfahrens die im Referentenentwurf enthaltenen Schutzklauseln zugunsten inländischer filmtechnischer Betriebe (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 – Atelierklausel, § 18 FFG – Kopierwerkklause) beanstandet.

Da nicht abzusehen ist, ob und in welchem Umfang es den Mitgliedstaaten gelingt, zumindest in eingeschränktem Umfang auch Schutzbestimmungen und Förderungsmöglichkeiten zugunsten der inländischen technischen Betriebe durchzusetzen, sollte in der Novelle vorsorglich dafür gesorgt werden, dass entsprechende – europa-konforme – Regelungen möglichst umgehend auch zugunsten der deutschen Betriebe eingeführt werden können. Dies sollte durch Rechtsverordnung des für Kultur und Medien zuständigen Mitglieds der Bundesregierung erfolgen; die Ermächtigung dazu sollte in die Novelle eingefügt werden.

Zu Nummer 19

Vergleiche die Begründung in Nummer 14 zu § 15 (Atelierklausel).

Zu Nummer 20

In § 20 ist als Instrument zur Förderung des Kurzfilmschaffens vorgesehen, dass die Aufführung FFA-geförderter programmfüllender Filme über einen Zeitraum von fünf Jahren hinweg mit einem Kurzfilm verbunden werden muss; d. h. der Produzent des geförderten Langfilms muss das Aufführungsrecht eines Kurzfilms seiner Wahl erwerben. Dieses Koppelungsgebot wird in der Praxis allerdings aus Wirtschaftlichkeitserwägungen des Kinobetreibers nur insoweit umgesetzt, dass zwar die Aufführungsrechte erworben werden, es aber nicht zur gekoppelten Aufführung im Kino kommt. Es führt jedoch zur Zahlung der Lizenzsumme an den Kurzfilmhersteller und stellt so durchaus ein wirksames Förderinstrument dar.

Um eine möglichst große Zahl von Kurzfilmen durch das Koppelungsgebot zu fördern, sollte eine Regelung gefunden werden, die die Altersfreigabe des Kurzfilms mit der des Hauptfilms kompatibel macht. Dabei muss der Film zumindest ab 12 Jahre oder für darunter liegende Altersgruppen freigegeben worden sein. Zugleich sollte im Gesetz klargestellt werden, dass auch Kurzfilme gekoppelt werden können, die bereits auf Festivals aufgeführt worden sind. Deshalb wird im Gesetz auf die „reguläre Auswertung“ (s. § 30 Abs. 1 Nr. 1) abgestellt.

Zu Nummer 21

Im Regierungsentwurf wird die Referenzschwelle von bisher 100 000 auf 150 000 Punkte angehoben und – bei Einführung einer Mindestzuschauerzahl von 50 000 – werden Erfolge bei internationalen Festivals und Preisen angerechnet. Die Berücksichtigung von Prädikaten der Filmbewertungsstelle Wiesbaden sollte entfallen.

Sowohl gegen die Anhebung der Referenzschwelle als auch gegen die Höhe der Mindestzuschauerzahl sind aus der Branche Bedenken geäußert worden, z. B. dass dadurch für die deutsche Filmkultur wichtige und künstlerisch wertvolle Filme aus der Referenzförderung herausfallen könnten. Vom Bundesrat wird die Unverzichtbarkeit der Berücksichtigung der Prädikate der Filmbewertungsstelle Wiesbaden betont. Als eine von den Ländern gemeinsam getragene Einrichtung habe diese die Aufgabe, Filme nach ihren künstlerischen Gesichtspunkten zu bewerten und ihnen ein filmisches „Gütesiegel“ zu verleihen.

Für die Festlegung von Referenzkriterien ist in §§ 22 und 23 vorgesehen, dass der Verwaltungsrat durch Richtlinie die für die Referenzkriterien wichtigen Festivals in entsprechenden Listen festlegt. Während vergleichbare Listen in der Vergangenheit (z. B. für Kurzfilmfestivals) durch Rechtsverordnung erstellt wurden, ist diese Aufgabe nunmehr in die Hand der Branche gegeben worden. Dabei wird darauf vertraut, dass einerseits die kulturelle Bedeutung der Festivals aber auch die ökonomische Werbewirkung des Festivalerfolgs bewertet und andererseits den Besonderheiten der Festivals für den Kinder- und Dokumentarfilm (die zum Teil keine Wettbewerbe durchführen) angemessen Rechnung getragen wird. Nicht zuletzt deshalb ist zukünftig der künstlerisch-kreative Sachverstand im Verwaltungsrat der FFA verstärkt vertreten.

In der Novelle ist der Zeitraum nicht festgelegt, innerhalb dessen Festivalerfolge und Preise Berücksichtigung finden sollen. Da gerade bei den wichtigsten Festivals (Cannes, Ber-

lin, Venedig) in der Regel nur Filme berücksichtigt werden, die weltweit noch nicht gestartet sind, müssen auch Auszeichnungen berücksichtigt werden, die vor dem Kinostart in Deutschland errungen werden. Da in der Praxis ein zeitnaher Kinostart erfolgen wird, sollte die Vorfrist auf ein Jahr beschränkt werden. Es sollten auch Festivals berücksichtigt werden, die Filme nominieren, die sich bereits in der Phase der Kinoauswertung in Deutschland befinden. Deshalb muss der Zeitraum bestimmt werden, in dem längstens ein Festivalerfolg zu berücksichtigen ist.

Den Bedenken, Forderungen und Anregungen soll wie folgt Rechnung getragen werden:

1. Es bleibt grundsätzlich bei der Referenzschwelle von 150 000 Punkten. Hat ein Film ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten, beträgt die Referenzschwelle 100 000 Punkte.
2. Im Hinblick auf die Tatsache, dass Nominierungen eines Films für die Teilnahme an dem Hauptwettbewerb eines international bedeutsamen Festivals oder die Auszeichnung mit Preisen häufig noch einen „Zuschauerkick“ im Kino auslösen, soll für Filme, die für ein international bedeutsames Festival nominiert werden, das zu berücksichtigende Auswertungsfenster auf zwei Jahre nach dem Erfolg ausgeweitet werden. Gleichzeitig bleibt es bei der Regelung des § 22 Abs. 2; d. h. Besucherzahlen, die im Zeitraum eines Jahres nach der Erstaufführung aber vor der Festivalnominierung bzw. dem Festivalerfolg erreicht wurden, werden berücksichtigt.
3. Bei der Festlegung von Festivals durch den Verwaltungsrat der FFA soll einerseits der Werbeeffect des Films für den Kinoerfolg des Films im Inland und Ausland und andererseits den Besonderheiten der verschiedenen Genres angemessen Rechnung getragen werden.
4. Aus Praktikabilitätsgründen und im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Festivalerfolg und Zuschauererfolg wird die Frist zur Berücksichtigung von Festivalerfolgen und Preisen auf zwei Jahre nach Kinostart in Deutschland beschränkt.

Zu Nummer 22

Nach § 23 Abs. 1 Satz 5 ist bei Überschreiten einer Referenzpunktzahl von 50 000 bzw. bei Dokumentarfilmen von 25 000 eine Referenzpunktzahl von 150 000 für die Förderung zugrunde zu legen.

Da die Referenzpunktzahlen aller im maßgeblichen Kalenderjahr Berechtigten bei der Mittelverteilung zusammengerechnet werden und der Quotient aus den verfügbaren Mitteln und der Anzahl aller Referenzpunkte die Grundlage für die Bemessung der Höhe der individuellen Referenzförderung bildet, soll vermieden werden, dass die Referenzschwelle für Kinder-, Erstlings- und Dokumentarfilme zwar geringer als für andere Filme ist, der Förderbetrag jedoch zu niedrig ist, um einen effektiven Förderbeitrag zu ermöglichen. Kommen in der Folge jedoch weitere Zuschauer- oder Festivalerfolge hinzu, sollen diese den Betrag von 150 000 Referenzpunkten erst dann erhöhen, wenn die Addition sämtlicher von dem Film erreichter Referenzpunkte die Zahl von 150 000 überschritten hat.

Zu Nummer 24

Um den Produzenten eine bessere Möglichkeit der Zweitverwertung ihres Films zu ermöglichen, ist in § 25 Abs. 4 Nr. 5 des Regierungsentwurfs eine Reduzierung der Frist für den Rückfall der Fernsehnutzungsrechte von sieben auf fünf Jahre vorgesehen. Die Vertreter der Fernsehveranstalter tragen zwar im Rahmen des FFG das hinter dieser Fristverkürzung stehende Anliegen einer Stärkung unabhängiger Produzenten grundsätzlich mit, haben jedoch darauf hingewiesen, dass eine starre Rechterückfallfrist kontraproduktiv sei. Sie erschwere die Möglichkeiten, sich auch mit überdurchschnittlich hohen Beträgen an der Finanzierung eines Films zu beteiligen. Die Beteiligten müssten insbesondere in solchen Fällen das Recht haben, im Wege der Selbstregulierung diese Frist entsprechend den Finanzierungsformen auszugestalten zu können.

Um der Interessenlage beider Seiten ausreichend Rechnung zu tragen, erscheint eine Korridorlösung angemessen, die von der 5-Jahresfrist als Regelfall ausgeht, im besonders begründeten Einzelfall, insbesondere bei überdurchschnittlich hoher Fernsehbeteiligung, jedoch eine Rechtelaufrichtzeit von bis zu sieben Jahren ermöglicht.

Zu Nummer 25

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 muss um den Videovertrieb ergänzt werden, da dieser nunmehr als eigenständiger Bereich geregelt ist.

Zu Nummer 27

§ 29 Abs. 1 Nr. 5 (Rückzahlung) im geltenden Recht ist angesichts der umfassend ausgestalteten Regelung in § 30 Abs. 1 und Abs. 6 überflüssig und zu streichen.

Die Regelung in Absatz 1 Nr. 6 ist unvollständig und muss präziser gefasst werden. Insbesondere muss geregelt werden, wie zu verfahren ist, wenn aufgrund verschiedener Förderungen die Förderintensität zu hoch und der Eigenanteil zu gering ist.

Zu Nummer 30

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Rückstellungsverpflichtung für Bürgschaften sollte nicht zu Lasten der Projektfördermittel gehen. Es reicht aus, wenn die FFA verpflichtet wird, in ihrem jährlichen Wirtschaftsplan auf geeignete Weise dafür Vorsorge zu treffen.

Zu Nummer 32a (neu)

§ 37 Abs. 1 Nr. 1 muss um den Videobetrieb ergänzt werden, da dieser nunmehr als eigenständiger Bereich geregelt ist.

Zu Nummer 34

Die im Regierungsentwurf (§ 41 RegE) vorgesehene Beschränkung der Referenzkurzfilmförderung auf 15 Minuten sollte auf Kurzfilme bis zu einer Länge von 45 Minuten erweitert werden. Damit würde auch einem Petition der Filmhochschulen entsprochen, die auf die Bedeutung hinweisen, die längere Kurzfilme für den beruflichen Weg eines jungen Produzenten haben. Allerdings sollte die Förderung von Kurzfilmen von mehr als 15 Minuten auf Erstlingsfilme oder in Hochschulen entstandene Filme beschränkt werden.

Die Berücksichtigung von Prädikaten der Filmbewertungsstelle Wiesbaden sollte wie bei Langfilmen auch bei Kurzfilmen beibehalten werden.

Bei der Festlegung der Liste der Festivalerfolge und Preise durch den Verwaltungsrat sollte der Praxis im Bereich der Kurzfilmfestivals angemessen Rechnung getragen werden; hier werden häufig keine Wettbewerbe durchgeführt. Ist ein solches nationales oder internationales Festival für den Kurzfilmbereich von besonderer Bedeutung, dann muss auch die Teilnahme daran berücksichtigt werden.

Zu Nummer 34a (neu)

Rechtstechnische Klarstellung in § 42 RegE aus Praktikabilitätsgründen.

Zu Nummer 40

Rechtstechnische Bereinigung unterschiedlicher Formulierungen für den gleichen Sachverhalt und Korrektur bezüglich der Verteilung der Referenzmittel in § 53 Abs. 3.

Die Referenzabsatzförderung wird zwar dem Verleiher zuerkannt, entfällt nach § 53 Abs. 5 aber jeweils auf Filme, die die entsprechenden Referenzpunkte erreicht haben.

Zu Nummer 41

Nach dem Vertragsentwurf der privaten Fernsehveranstalter soll ein geldwerter Mediawert für die Herausbringung von Filmen in Form von Fernsehwerbung bis zur Höhe von 400 000 Euro im Einzelfall festgeschrieben werden. Diese Mittel sollen durch die Beantragung der Verleiher bei der Unterkommission für Verleihförderung gemäß § 53a Abs. 1 als besondere Sachleistungen, die im Abkommen geregelt werden, geltend gemacht werden können.

Wenn die Fernsehwerbezeiten mit Beträgen bis zu einem Barwert von 400 000 Euro gewährt werden können, muss der bisherige Höchstbetrag für die Herausbringungsmaßnahmen angemessen um diesen Betrag erhöht werden. Dadurch können auch in Zukunft die sonstigen Herausbringungskosten gefördert werden.

Im Übrigen erfolgt eine rechtstechnische Bereinigung unterschiedlicher Formulierungen für den gleichen Sachverhalt.

Zu Nummer 42

Rechtstechnische Bereinigung unterschiedlicher Formulierungen für den gleichen Sachverhalt.

Zu Nummer 43

Rechtstechnische Bereinigung unterschiedlicher Formulierungen für den gleichen Sachverhalt.

Zu Nummer 45

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 46

Rechtstechnische Bereinigung unterschiedlicher Formulierungen für den gleichen Sachverhalt.

Zu Nummer 48

Die in § 66 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Steigerungssätze der Filmabgabe der Kinobetreiber sind unterschiedlich hoch. Dies benachteiligt insbesondere die umsatzschwächeren Betriebe. Deshalb sollte für alle beitragspflichtigen Umsatzklassen ein einheitlicher Steigerungssatz von 20 % festgelegt werden.

Zu Nummer 49

Die Formulierung „aneinander gereiht Musikstücke (Musikvideoclips)“ in § 66a Abs. 1 ist missverständlich. Unter dem Begriff „Musikvideoclip“ ist heute kein fest umrissener Sachverhalt mehr zu subsumieren und unter dem Begriff „aneinander gereiht Musikstücke“ kann man auch die Zusammenfassung kompletter Musikstücke verstehen. Da für Bildträger mit solchen Zusammenfassungen eine Ausnahme von der Abgabepflicht nicht gerechtfertigt ist, muss der Ausnahmefall klarer definiert werden.

Zu Nummer 50

Die Fernsehveranstalter privaten Rechts werden neben Geldbeiträgen in erheblichem Umfang auch Medialeistungen an die FFA erbringen. Dies wurde in § 67 Regierungsentwurf unter dem Oberbegriff „Leistungen“ erfasst. Da § 67b ausschließlich die Verwendung von monetären Beiträgen regelt, muss entsprechend in § 67 zwischen (monetären) Beiträgen und sonstigen Leistungen (z. B. Medialeistungen) unterschieden werden.

Pay-Per-View wird künftig das Angebot zur Spielfilm-Nutzung im Fernsehen schlechthin sein, so dass insoweit eine Gleichbehandlung mit den übrigen Fernseh Anbietern erfol-

gen sollte (statt „sollen geregelt werden“ neu „werden geregelt“).

Zu Nummer 52

Folgeanpassung entsprechend der Änderung in Nummer 50 des Regierungsentwurfs (vgl. oben Nummer 26), wonach nur Geldbeiträge und nicht sonstige (Media) Leistungen im Sinne des § 67b verwendet werden können. Zudem klarstellende Anpassung in § 67b RegE an den Rundfunkstaatsvertrag, wonach die Verwendung der Leistungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für Zwecke, die nicht funktional mit dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Programmauftrag in Einklang stehen, unzulässig ist. Die aus Rundfunkgebühren stammenden Fördermittel sind demzufolge wie die Leistungen der privaten Fernsehveranstalter (nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1) zweckgebunden nach Maßgabe der mit der FFA abzuschließenden Abkommen ausschließlich für die Projektfilmförderung zu verwenden.

Zu Nummer 53

Angesichts der Bedeutung der kreativ-künstlerischen Elemente für das Filmschaffen und den Erfolg des Films im Inland und Ausland sollten in § 68 RegE die Beteiligungssätze für die Drehbuch- und die Kurzfilmförderung auf die bisher geltenden Prozentsätze (jeweils auf 2 %) angehoben und die Mittel für die Referenzfilmförderung entsprechend um 1 1/2 % reduziert werden. Damit wird zugleich der Tatsache Rechnung getragen, dass die Fördermöglichkeiten in diesen beiden Bereichen ausgeweitet werden.

Berlin, den 10. November 2003

Gisela Hilbrecht
Berichterstatlerin

Bernd Neumann (Bremen)
Berichterstatter

Claudia Roth (Augsburg)
Berichterstatlerin

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Berichterstatter